



Erstattung nach Epidemiegesetz gebührt inklusive anteiliger Sonderzahlungen

Endlich ist sie da, die langersehnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob (anteilige) Sonderzahlungen zur rückerstattungsfähigen Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz gehören, oder ob es auf den Auszahlungszeitpunkt der Sonderzahlungen ankommt. Erfreulicherweise hat das Höchstgericht unsere seit dem Sommer 2020 wiederholt publizierte Auffassung bestätigt und die absurde Ansicht des Gesundheitsministeriums sowie der Bezirksverwaltungsbehörden verworfen:

Anteilige Sonderzahlungen sind unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt erstattungsfähig, also nicht nur dann, wenn die Fälligkeit von Sonderzahlungen genau in den Monat der Absonderung fällt (VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094). Von der Vergütung ausgeschlossen sind lediglich jene Sonderzahlungen, die der Arbeitnehmer auch unabhängig vom Epidemiegesetz sowieso ungekürzt erhalten hätte (dies kann u.E. beispielsweise bei vertraglichen Zielerreichungsprämien zutreffen).

Was die VwGH-Entscheidung für die Praxis bedeutet

Für die Vollzugspraxis der Vergütung nach dem Epidemiegesetz hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes folgende Auswirkungen:

- Die Behörden müssen die VwGH-Ansicht **ab sofort** für **alle künftigen Fälle** und für **alle noch laufenden offenen Fälle** beachten, sofern der Antrag des jeweiligen Arbeitgebers auch die Rückvergütung der anteiligen Sonderzahlungen mitumfasst.
- Wenn der Arbeitgeber einen Antrag zunächst ohne die anteiligen Sonderzahlungen gestellt hat, kann er den Antrag i.d.R. bis zum Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens erweitern (vgl. § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Bezüglich **bereits rechtskräftig abgeschlossener Fälle** (d.h. überall dort, wo Antrags- bzw. Beschwerdefristen schon abgelaufen sind) ist aus nüchterner juristischer Perspektive leider zu befürchten, dass eine nachträgliche Geltendmachung nicht mehr möglich sein wird. Diese unerfreuliche Folge gilt z.B. auch dann, wenn man eine Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde aus Kosten-Nutzen-Überlegungen unterlassen hat.
- Zu bedenken ist, dass es aber auch einige Fälle gab, in denen Unternehmen erst auf Druck der Bezirksverwaltungsbehörden die anteiligen Sonderzahlungen wieder aus den Erstattungsanträgen eliminiert haben (z.B. aufgrund der – juristisch völlig unhaltbaren – Androhung seitens der Behörde, dass andernfalls der Antrag zur Gänze abgewiesen oder die Bearbeitungsdauer massiv verlängert werden würde). Ob es in derartigen Fällen allenfalls eine Kulanzlösung seitens der Behörden geben wird, kann aktuell leider noch nicht eingeschätzt werden.

Die fast noch druckfrische Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird in den kommenden Wochen mit Sicherheit Diskussionen über die praktische Abwicklung nach sich ziehen.



Antworten auf zwei brennende Fragen zur Kurzarbeit

Derzeit häufen sich wieder die Fragen zur COVID-19 Kurzarbeit. Aus aktuellem Anlass werden in diesem Newsletter zwei Fragen angesprochen, die zuletzt öfters aufgetaucht sind.

Frage 1 zur Kurzarbeitsphase 5:

Wie kann bei neuen Unternehmen, die im dritten Quartal 2019 noch keine Umsätze hatten, eine Umsatzreduktion von mindestens 50 % für die Einstufung als „besonders betroffene“ Unternehmen nachgewiesen werden?

Die wenig erfreuliche Antwort lautet: Gar nicht. Laut AMS-Richtlinie gelten als „besonders betroffene“ Unternehmen nur jene Unternehmen, die

- 2020 und 2019 zur Umsatzsteuer veranlagt waren, und
- zusätzlich nachweisen, dass der Umsatz im dritten Quartal 2020 gegenüber dem dritten Quartal 2019 um mindestens 50 % zurückgegangen ist.

Die ernüchternde Schlussfolgerung daraus ist: Unternehmen, die über keine steuerrechtlich verifizierbaren Umsatznachweise (sprich: Umsatzsteuervoranmeldungen) für die beiden relevanten Quartale verfügen (z.B. Unternehmen, die im vierten Quartal 2019 oder im Jahr 2020 neu gegründet wurden), können nicht als „besonders betroffene“ Unternehmen qualifiziert werden.

Frage 2 zu früheren Kurzarbeitsphasen (vor allem Phase 1):

Zahlreiche Unternehmen werden vom AMS zur Rückzahlung von im Frühjahr 2020 bezogenen Kurzarbeitsbeihilfen für jene Mitarbeiter aufgefordert, die bereits Pension bezogen haben oder pensionsberechtigt gewesen sind. Kann man sich dagegen wehren?

Auch hier ist die Antwort im Ergebnis unerfreulich: Obwohl der Meinungsstand zur Frage der Förderbarkeit von Pensionisten bzw. Pensionsberechtigten im Frühjahr 2020 ziemlich chaotisch und auch die Formulierung in der AMS-Richtlinie irreführend war, beharrt das AMS nunmehr auf seiner harten Linie. Seitens der Interessensvertretungen wurde bereits auf verschiedenen Ebenen versucht, gegen die Ansicht des AMS zu intervenieren, diese Versuche blieben aber leider erfolglos. Das Hauptargument des AMS besteht darin, dass der geförderte Personenkreis nur arbeitslosenversicherungspflichtige Personen umfasse. Dies sei von Anfang an gesetzlich vorgesehen und aus dem Zweck der Kurzarbeitsbeihilfe (Schutz vor Arbeitslosigkeit) abzuleiten gewesen, da Arbeitnehmer mit einem parallelen Pensionsbezug oder Pensionsanspruch nicht mehr von Arbeitslosigkeit bedroht seien. Der Umstand, dass eine diesbezügliche Klarstellung der irreführenden Passage in der AMS-Richtlinie bis Mitte Juli 2020 auf sich warten ließ, wird seitens des AMS als bedeutungslos angesehen.

Auch wenn der Unmut der betroffenen Unternehmen verständlich ist, stehen die Chancen, sich gegen eine Rückforderung des AMS erfolgreich zu wehren, sehr schlecht. Das AMS genießt hier offenbar auch die Rückendeckung des zuständigen Ministeriums.

Fazit: Zurück bleibt der für einen Rechtsstaat erbärmliche Eindruck, dass sich Förderungswerber auf Richtlinien des AMS nicht verlassen können, sondern die Richtlinien stets auf deren Gesetzeskonformität überprüfen sollten!!! Auch die im Frühjahr 2020 von politischer Seite proklamierten Grundsätze „Alle, die Kurzarbeit wollen, sollen Kurzarbeit bekommen“, „Koste es, was es wolle“ etc. sind längst vergessen und heute offenbar nichts mehr wert. Eine politische Lösung für die nunmehrige Rückforderungsaktion des AMS bezüglich der in Kurzarbeit einbezogenen Pensionsbezieher ist leider nicht in Sicht.



Lohnsteuerbegünstigung für Kurzarbeit, Homeoffice und corona-spezifische Dienstverhinderungen wird nicht verlängert

Wie bereits im Newsletter vom Juni 2021 berichtet, ist die Sonderregelung, wonach **Pendlerpauschale** und **Lohnsteuerfreiheit von Zulagen und Zuschlägen (§ 68 EStG)** auch für Kurzarbeits-Ausfallstunden, corona-bedingtes Homeoffice und corona-spezifische Dienstverhinderungen anwendbar bleiben (§ 124b Z. 349 EStG), mit 30. Juni 2021 ausgelaufen. Wie seit kurzem feststeht, ist der Versuch einer Verlängerung über den 30. Juni 2021 hinaus leider gescheitert. Trotz intensiver wochenlanger Bemühungen konnten die politischen Entscheidungsträger nicht zur Verlängerung der Regelung bewegt werden. Begründet wurde die Ablehnung der Verlängerung u.a. damit, dass die parlamentarische Behandlung vor dem Sommer zeitlich nicht mehr möglich gewesen wäre.

Was das für die Praxis bedeutet

Die Nichtverlängerung der Begünstigungsregelung (§ 124b Z. 349 EStG) bringt somit Auswirkungen in zweierlei Hinsicht:

- Corona-bedingte Homeoffice-, Kurzarbeits- oder Verhinderungstage **zählen ab 1. Juli 2021 nicht mehr als Pendertage** für Pendlerpauschale (samt Pendlereuro). Es kommt somit ab 1. Juli 2021 wieder – so wie vor der Coronakrise – darauf an, dass die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte auch wirklich entsprechend oft zurückgelegt wird (mindestens an vier Tagen monatlich für 1/3, mindestens an acht Tagen monatlich für 2/3, mindestens an elf Tagen monatlich für volles Pendlerpauschale).
- Sind in den für corona-bedingte Homeoffice-, Kurzarbeits- oder Verhinderungszeiten fortbezahlten Entgelten auch **Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 68 EStG** enthalten (z.B. trotz Homeoffice fortbezahlte Gefahrenzulage an einen Labormitarbeiter; in das Brutto vor Kurzarbeit einbezogene Überstundenpauschalen; während behördlicher Absonderung fortbezahlte Schnitte von Sonntagszulagen, Überstunden etc.), so **verlieren** diese mit Wirkung **ab 1. Juli 2021 die Lohnsteuerfreiheit**.

Das bedeutet für die Kurzarbeit, dass bei der Ermittlung der Kurzarbeitsunterstützung die Aufteilung in „steuerfrei nach § 68 EStG“ und „steuerpflichtig“ mit Wirkung ab 1. Juli 2021 entfällt; dadurch wird in diesen Fällen die angepeilte „Nettoersatzrate“ noch häufiger verfehlt als bisher (was zwar aufgrund des § 37b AMSG und der aktuellen Sozialpartnervereinbarungs-Versionen rechtlich gedeckt, aber natürlich nicht besonders erfreulich ist).



Regelung zur Sonderbetreuungszeit (§ 18b AVRAG) ist ausgelaufen

Die für die Coronakrise geschaffene Regelung zur Sonderbetreuungszeit (§ 18b AVRAG) ist **mit 9. Juli 2021 ausgelaufen**, eine Verlängerung der Regelung stand politisch offenbar nicht zur Diskussion. Rückerstattungsanträge des Arbeitgebers bei der Buchhaltungsagentur des Bundes sind noch bis **spätestens 20. August 2021** möglich.

Für Zeiträume seit 10. Juli 2021 kann somit keine Sonderbetreuungszeit mehr konsumiert werden, es stehen nur mehr die allgemeinen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfügung (z.B. Pflegefreistellung gemäß § 16 UrlG, persönliche Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154b Abs. 5 ABGB).
